Amtsgericht Neu-Ulm
Abteilung für Zwangsversteigerung
Az.: 3 K 76/24 Neu-Ulm, 03.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.01.2027	**10:00 Uhr**	**103, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm von Ay
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
13/1000	Wohnung	15	3781

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Ay	107	Gebäude- und Freifläche	Flurweg 2 und 4	0,1579
Ay	108/2	Gebäude- und Freifläche	Flurweg 14 und 16	0,1574
Ay	108/3	Gebäude- und Freifläche	Flurweg 10 und 12	0,1976
Ay	108/5	Gebäude- und Freifläche	Flurweg 6 und 8	0,2393
Ay	210	Gebäude- und Freifläche	Ulmer Straße 19 und 21	0,2085

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
3-Zimmer-Wohnung im 1. OG mit Abstellraum im UG und DG und nicht dinglichem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz;

Verkehrswert: 148.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de
Das Gutachten im Volltext finden Sie unter www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.